



AG Kosmetische Mittel Jahresbericht 2014

Obmann: Dr. Ludger Neumann, Düsseldorf

Die 53. und die 54. Sitzung der AG fanden im März und im Oktober des Jahres 2014 in Frankfurt statt. Die Diskussion von Fragen zur Beurteilung kosmetischer Mittel nahm in der Arbeit der AG wieder einen breiten Raum ein. Hier einige Beispiele:

Bei einem Wimpern-Lifting-Set werden Silikonpads im Augenbereich mit einem Kleber auf die Haut geklebt. Nach Auffassung der AG handelt es sich bei dem Kleber nicht um ein kosmetisches Mittel, sondern um einen Bedarfsgegenstand mit Körperkontakt. Für die Einstufung als kosmetisches Mittel fehlt die überwiegende Zweckbestimmung. Eine ähnliche Situation liegt bei Klebern für künstliche Fingernägel vor.

Dagegen ist eine Zuckerpaste, die auf die Haut aufgetragen wird und zur Haarentfernung dient, als kosmetisches Mittel einzustufen. Die Zweckbestimmung des Produkts ist die Veränderung des Aussehens. Zuckerpaste gehört wie Warm- und Kaltwachs zu den mechanischen Haarentfernungsmitteln. Eine Rahmenrezeptur für ein derartiges kosmetisches Produkt ist ebenfalls vorhanden.

Für eine Reihe von wertgebenden kosmetischen Inhaltsstoffen wie Vitamin A, Vitamin E oder Panthenol liefern die Datenblätter zur Bewertung der Wirksamkeit von Wirkstoffen in kosmetischen Mitteln, die auf der Internetseite der AG verfügbar sind, bereits eine wichtige Hilfe: www.gdch.de/netzwerkstrukturen/fachstrukturen/lebensmittelchemiegesellschaft/arbeitsgruppen/kosmetische-mittel.html. Die Ergänzung und Aktualisierung gehört zu den fortlaufenden Arbeiten der AG. In Zukunft soll zu komplizierteren Themen wie Proteinhydrolysaten in kosmetischen Mitteln eine Literaturliste in eine Datenbank im Mitglieder-Bereich der GDCh-Internetseite eingestellt werden, die nur den Teilnehmern der AG zugänglich ist.

Der Artikel „Warnhinweise – Kosmetik immer ohne. Warum sind Shampoos frei von Warnhinweisen?“ aus den Nachrichten aus der Chemie 5/2013 stieß auf breite Ablehnung der AG. Denn die Behauptung der Autorin ist nach Auffassung der AG nicht nur falsch, wie ein Blick auf Haarfarben, Sonnenschutzmittel oder Zahnpasten zeigt, sie missachtet auch die Vorgaben und die Logik des über Jahrzehnte gewachsenen EU-Kosmetikrechts. Warnhinweise für kosmetische Mittel werden darin – falls nötig – je nach Produktkategorie auf der Basis des tatsächlich vorhandenen Risikos in einer für Verbraucher verständlichen Sprache vorgeschrieben. Während zum kritisierten Artikel verschiedene Leserbriefe anderer Autoren in den Nachrichten aus der Chemie veröffentlicht worden sind, hat sich die AG entschlossen, in einem umfassenderen Artikel über Kosmetik, die zugrundeliegende Gesetzgebung und die Kennzeichnung der Produkte zu beschreiben. Eine Autorengruppe der AG hat mittlerweile den Entwurf für einen Artikel für die Nachrichten aus der Chemie eingereicht.

Die Information über neue Gesetzgebungsverfahren ist auf jeder AG-Sitzung ein wichtiger Bestandteil. Themen, die im Jahr 2014 auf besonderes Interesse gestoßen sind, waren die Überlegungen zu „frei von“ Auslobungen sowie zur Auslobung „hypoallergen“. Ob und wie diese Auslobungen von der Europäischen Kommission in Form von Leitlinien geregelt werden, bleibt abzuwarten.

Auf Wunsch der GDCh hat die AG am 16. April 2013 einen Fortbildungstag zur neuen EU-Kosmetikverordnung 1223/2009 organisiert, die am 11. Juli 2013 endgültig in Kraft getreten ist. 58 Teilnehmer haben am Fortbildungstag teilgenommen. Die Resonanz war überwiegend positiv. Eine Fortsetzungsveranstaltung war für den 27.03.2014 geplant, doch aufgrund der geringen Zahl von Anmeldungen musste die Veranstaltung abgesagt werden.